

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (3) BBauG u. § 11 LBO)

2.00 Gebäudehöhe (Höchstmass zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand u. Dachhaut):

· pro anrechenbarem Vollgeschoß max. 3.0 m

·
·
·
·
·

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1.5 m zulässig.

2.20 Dachform

· siehe Planeintrag

·
·
·
·
·

2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0m einzuhalten.

·
·
·
·

2.40 Äußere Gestaltung:

· Ohne Festsetzung

·
·

2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 0.8 m.

2.60 Sichtfeld:

· Bepflanzung darf nicht höher wie 80 cm über
· Fahrbahn der Löchgauer Str. sein.

·

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.5 BBauG)

3.00

·
·